

1014

werden beyde Theile in schuldigstem Gehorsam diesem nachleben und es anders nicht halten.

Vom Geistlicher Person
nen Klage
contra Lai-
eos.

§. 4. Und ob zwar/ Vierdtens/ diese Beschwer geführet worden/ daß wann Geistliche Personen contra Laicos agirten und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten; Unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich/ ungeachtet der Litispendentz, und quod Actor forum rei sequi debeat, anmaßlich ziehen wolte: So haben doch Unsere Verordnete dargegen erwogen/ daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen/ ob Geistliche Personen wider Weltliche klagen/ sondern ob die Sache/darüber der Streit erregt wird/ ad cognitionem Ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey.

Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maaß giebet/ daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und Geistlichen Gerichten/ wenn die Sache derselben cognition unterworffen/ zu erscheinen und zu antworten schuldig seyn: Also lassen Wir es auch darbey gnädigst bewenden/ wo aber etlicher eingebrachten Beschwerden nach/ eine richtige Litispendentz vor dem weltlichen Richter verhanden; So verbleibet es bey derselben/ wie auch in übrigen bey der Policey-Ordnung billich/ und haben die Consistoria keinesweges einzugreifen.

Von Kir-
chen-Schul-
den / und
Einkunfften.

§. 5. Es beklaget sich auch zum Fünfften Unsere getreue Landschafft/ sonderlich die Ritterschafft Thüringischen Creißes daher/ daß die Geistlichen mit ihren Schulden der Priorität vor der weltlichen Obrigkeit Gefällen sich anmassen und disfalls der Proceß-Ordnung entgegen handeln wollen; Nun ist hierbey abermahln ein Unterscheid zu halten/ und dahin zu sehen; Ob die Kirchen-Schulden und Geistliche Einkunfften auff denen Güttern gehafftet/ und zu Besoldung der Kirchen- und Schul-Diener gewiedmet/ oder ob es bloße hergeliebene Gelder/ so zur Besoldung nicht gehören oder deputirt/ und entweder mit ausdrücklichen Consensen auff der Schuldener Gütern versichert/ oder vermö-

vermö-